



Gemeindeamt St. Veit im Innkreis  
Pol. Bezirk Braunau/Inn, OÖ.  
5273 St. Veit 31

---

St. Veit/I., 29.11.2018

## **Kundmachung**

gemäß § 94 der öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Veit vom 28.11.2018, über die Festsetzung der Abfallgebühren. Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 und des § 18 des öö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

#### § 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr (Abfallsammlungsbeitrag<sup>1)</sup>) beträgt pro gehaltener Abfalltonne je Entleerung

a) Abfalltonne mit	90	Liter Inhalt	€ 10,73
b) Abfallsack mit	110	Liter Inhalt	€ 10,73
c) Biotonne mit	120	Liter Inhalt	€ 2,45

#### § 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

#### § 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

#### § 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6  
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7  
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.03.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister: